

895 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 11 25

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem
das Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957 und
das Kriegsopferfondsgesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 582/1980, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Z 1 hat zu lauten:

„1. Beschädigtenrente, Schwerstbeschädigtenzulage, Familienzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Hilflosenzulage, Blindenführzulage, Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung;“

2. § 12 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage den Betrag von 2 511 S nicht erreicht.“

3. § 12 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) An die Stelle der im Abs. 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und an die Stelle des im Abs. 3 angeführten Betrages mit Wirkung vom 1. Jänner 1983 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

4. § 20 hat zu lauten:

„§ 20. Blinde (§ 19 Abs. 2) erhalten zur Beschädigtenrente auf Antrag eine Blindenführzulage. Die Blindenführzulage beträgt monatlich 986 S. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1983 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.“

5. § 34 erster Satz hat zu lauten:

„Ist der Tod die unmittelbare oder mittelbare Folge einer Dienstbeschädigung, so wird Hinter-

bliebenenrente (Witwenrente, Witwerrente, Waisenrente, Elternrente) gewährt.“

6. § 35 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Witwen(Witwer)rente wird als Grundrente und als Zusatzrente geleistet.“

7. § 35 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Die Zusatzrente ist — abgesehen von der im Abs. 4 enthaltenen Regelung — auf Antrag und in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe (des Witwers) ohne Berücksichtigung der Grundrente den jeweiligen Betrag des Richtsatzes für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigte Kind, für das die Witwe (der Witwer) zu sorgen hat, um den jeweiligen im § 293 Abs. 1 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgesehenen Betrag.

(4) Bei Zuerkennung einer Grundrente nach Abs. 2 ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe der Witwe (dem Witwer) eine Zusatzrente zuzuerkennen ist.“

8. § 35 a Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Witwen (Witwer) nach Beschädigten, die in den letzten zwei Jahren vor dem Tod insgesamt zwölf Monate lang eine Pflegezulage der Stufe III, IV oder V oder eine Blindenzulage in der Höhe einer dieser Pflegezulagen bezogen haben oder die vor ihrem Tod ununterbrochen fünf Jahre lang einen rechtskräftigen Anspruch auf eine dieser Zulagen hatten, erhalten auf Antrag zur Witwen(Witwer)rente eine monatliche Zulage, wenn die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und die eheliche Gemeinschaft bis zum Tode des Beschädigten bestanden hat.“

(2) Die Zulage nach Abs. 1 beträgt zwei Drittel des jeweiligen Betrages jener Stufe der Pflege(Blinde)zulage, die dem verstorbenen Ehegatten im Zeitpunkte seines Todes zuerkannt war; sie gebührt insoweit, als das Einkommen (§ 13) der Witwe (des Witwers) die Summe aus Grundrente,

Zusatzrente und zwei Drittel der Pflege(Blin- den)zulage nicht erreicht.“

9. § 36 hat zu lauten:

„§ 36. (1) Witwen (Witwern) nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vH oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Witwen(Witwer)rente auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

(2) Witwen (Witwern) nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vH oder auf eine Pflegezulage hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Witwen(Witwer)beihilfe zu bewilligen. Die Witwen(Witwer)beihilfe ist in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe (des Witwers) die im § 35 Abs. 3 aufgestellte Einkommensgrenze zuzüglich eines Betrages von zwei Dritteln der Grundrente nach § 35 Abs. 2 nicht erreicht.

(3) Die nach Abs. 2 bemessene Witwen(Witwer)beihilfe gebührt mindestens im Betrag von 50 S monatlich.“

10. § 37 hat zu lauten:

„§ 37. (1) Eine Witwen(Witwer)rente oder eine Witwen(Witwer)beihilfe gebührt auch

1. der Frau,
2. dem Mann,

deren (dessen) Ehe mit dem (der) Beschädigten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr (ihm) der (die) Beschädigte zur Zeit seines (ihres) Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte.

(2) Eine Witwen(Witwer)rente oder eine Witwen(Witwer)beihilfe gebührt jedoch nicht, wenn

1. die Ehegatten aus alleinigem Verschulden der Ehefrau (des Ehemannes) nicht in ehelicher Gemeinschaft gelebt haben;
2. eine erst nach dem schädigenden Ereignisse geschlossene Ehe noch nicht ein Jahr gedauert hat, es sei denn, daß der Ehe ein versorgungsberechtigtes Kind entstammt oder die Ehe von Personen geschlossen worden ist, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe der Anspruch auf Witwen(Witwer)rente oder Witwen(Witwer)beihilfe nicht ausgeschlossen gewesen wäre.“

11. § 38 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Im Falle der Wiederverehelichung erlischt der Anspruch auf Witwen(Witwer)versorgung; an

die Stelle des Anspruches auf Witwen(Witwer)versorgung tritt ein Anspruch auf Abfertigung in der Höhe des 35fachen Monatsbetrages der Grundrente (§ 35 Abs. 2), die der Witwe (dem Witwer) im Monate der Wiederverehelichung zustand. Die Abfertigung ist auch dann zu leisten, wenn die Witwe (der Witwer) durch die Wiederverehelichung die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hat. Witwen(Witwer)beihilfen (§ 36 Abs. 2) sind nicht abzuverfügen.

(2) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf Witwen(Witwer)versorgung auf Antrag wieder auf,

1. wenn und insolange der in Abs. 1 bezeichneten Person aus dieser Ehe kein Anspruch auf Versorgung (Unterhalt) in Höhe der nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes jeweils in Betracht kommenden vollen Witwen(Witwer)versorgung (§§ 35, 36) erwachsen ist und
2. die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden dieser Person aufgelöst worden ist oder im Falle der Nichtigerklärung der Ehe diese Person als schuldlos anzusehen ist und
3. im Falle einer Abfertigung gemäß Abs. 1 zweieinhalb Jahre seit dem seinerzeitigen Erlöschen des Anspruches verstrichen sind.“

12. § 38 Abs. 3 erster Satz hat zu laufen:

„Im Falle der Wiederverehelichung mit einem (einer) Schwerbeschädigten erlischt der Anspruch auf Witwen(Witwer)versorgung nicht, eine zur Witwen(Witwer)rente geleistete Zulage (§ 35 a) ist jedoch auf die Dauer dieser Ehe einzustellen.“

13. § 38 Abs. 4 hat zu laufen:

„(4) Beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Witwen(Witwer)versorgung nach diesem Bundesgesetz gebührt nur die für die Witwe (den Witwer) günstigere Versorgung.“

14. § 42 Abs. 3 und 4 haben zu laufen:

„(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit gemäß § 41 Abs. 1 über das vollendete 18. Lebensjahr geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) bei einfach verwaisten Waisen den Betrag von 1 892 S und bei Doppelwaisen den Betrag von 2 993 S nicht erreicht.

(4) An die Stelle der im Abs. 1 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1981 und an die Stelle der im Abs. 3 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1983 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

895 der Beilagen

3

15. Im § 46 b Abs. 1 erster Satz ist der Ausdruck „Witwenbeihilfe“ durch den Ausdruck „Witwen(Witwer)beihilfe“ zu ersetzen.

16. Im § 51 Abs. 1 letzter Satz hat der Klammerausdruck „(Beihilfe)“ zu entfallen.

17. Im § 52 Abs. 2 letzter Satz ist der Ausdruck „Witwenbeihilfe“ durch den Ausdruck „Witwen(Witwer)beihilfe“ zu ersetzen.

18. § 55 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Ansprüche auf Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19), Blindenführzulage (§ 20), Hilflosenzulage (§§ 18 a und 46 a), Zuschuß (§§ 14 und 46 b), Sterbegeld (§ 47) sowie auf das Kleider- und Wäschepauschale (Abschnitt VII der Anlage zu § 32) können weder verpfändet noch gepfändet werden.“

19. Nach § 55 a ist als Abschnitt XIV b einzufügen:

„ABSCHNITT XIV b

Anspruchsübergang auf die Träger der Sozialhilfe

§ 55 b. (1) Wird ein Versorgungsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Pflege-, Wohn- oder Altenheim, in einer Anstalt oder einem Heim für Geisteskranke oder Süchtige oder in einer gleichartigen Einrichtung verpflegt, so geht der Anspruch auf Beschädigten(Hinterbliebenen)rente, Schwerstbeschädigtenzulage und Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Versorgungsberechtigte auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 vH dieses Anspruches. Wenn und soweit die Verpflegskosten durch den vom Anspruchsübergang erfaßten Betrag noch nicht gedeckt sind, geht auch ein allfälliger Anspruch auf Hilflosenzulage, Pflege- oder Blindenzulage höchstens bis zu 80 vH auf den Träger der Sozialhilfe über. Der Anspruchsübergang tritt mit dem auf die Verständigung des Landesinvalidenamtes durch den Sozialhilfeträger folgenden Monat für die Dauer der Pflege ein. Die dem Versorgungsberechtigten zu belassenden Beträge können vom Landesinvalidenamt unmittelbar an die unterhaltsberechtigten Angehörigen ausgezahlt werden.

(2) Hat das Landesinvalidenamt Leistungen angewiesen, auf die dem Versorgungsberechtigten gemäß Abs. 1 kein Anspruch mehr zustand, so kann es diese Leistungen auf die gemäß Abs. 1 zu belassenden Beträge (einschließlich der Sonderzahlungen gemäß § 109) anrechnen.

(3) Gleichartige Ansprüche gegen die Träger der Sozialversicherung gehen dem Anspruch gemäß Abs. 1 vor.“

20. Im § 57 Abs. 1 ist der Ausdruck „Witwenrente“ durch den Ausdruck „Witwen(Witwer)rente“ zu ersetzen.

21. § 57 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Voraussetzung für die Bewilligung der Umwandlung einer Rente durch Auszahlung einer Abfertigung ist, daß der gegenwärtige Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit des Beschädigten voraussichtlich dauernd ist, daß in Hinsicht auf den allgemeinen Gesundheitszustand des Beschädigten oder der Witwe (des Witwers) keine ärztlichen Bedenken gegen die Abfertigung bestehen und daß die Abfertigungssumme zur Gründung oder Erhaltung einer gesicherten, den Lebensunterhalt voll gewährleistenden oder wenigstens wesentlich erleichternden Existenz Verwendung findet.“

22. § 58 Abs. 1 hat zu laufen:

„(1) Die Abfertigung ist mit dem einhundertzwanzigfachen Betrage des abzufertigenden Rententeiles zu bemessen. Abfertigungsfähig sind von Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 und 60 vH zwei Drittel, von Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 bis 100 vH und von Witwen(Witwer)renten die Hälfte der Rente.. Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 vH oder 40 vH, Zusatzrenten, Zulagen gemäß § 35 a, Familienzulagen, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Blindenführzulagen, Schwerstbeschädigtenzulagen, Hilflosenzulagen und Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung sind nicht abfertigungsfähig.“

23. § 59 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Wenn sich eine Witwe (ein Witwer), deren (dessen) Rente zum Teil abgefertigt wurde, wieder verehelicht, sind auf den nicht abgefertigten Rententeil die Bestimmungen des § 38 anzuwenden.“

24. § 61 hat zu laufen:

„§ 61. (1) Der Anspruch auf Beschädigten(Hinterbliebenen)rente (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschüsse) ruht, solange der Versorgungsberechtigte eine mehr als einmonatige Freiheitsstrafe verbüßt oder in den Fällen der § 21 Abs. 2, §§ 22 und 23 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, in einer der dort genannten Anstalten angehalten wird. Wenn der Versorgungsberechtigte bedürftige Angehörige hat, zu deren Unterhalt er gesetzlich verpflichtet ist; kann diesen die ruhende Grundrente ausgefolgt werden. Dies gilt nicht für Angehörige, deren Beteiligung an der strafbaren Handlung, die die Freiheitsstrafe oder die Anhaltung verursacht hat, durch rechtskräftiges Erkenntnis des Strafgerichtes oder durch rechtskräftigen Bescheid einer Verwaltungsbehörde festgestellt ist.

(2) Für die Dauer der Unterbringung eines Versorgungsberechtigten auf Kosten des Bundes in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches ruhen die Versorgungsleistungen in dem durch § 55b für den Fall des Anspruchsüberganges auf den Träger der Sozialhilfe bestimmten Umfang. Die dem Versorgungsberechtigten zu belassenden Beträge können vom Landesinvalidenamt unmittelbar an die unterhaltsberechtigten Angehörigen ausgezahlt werden.

(3) Der Anspruch auf Leistung der Waisenrente ruht für die Dauer einer unentgeltlichen Verpflegung in einer Erziehungsanstalt; die Waisenrente ist jedoch dem Träger der Verpflegskosten auszufolgen. Das gleiche gilt für den Anspruch auf Leistung der Familienzulagen für Kinder (§§ 16, 17).“

25. § 63 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die im § 47 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Juli 1967 mit dem Anpassungsfaktor 1,081 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen.“

26. § 63 Abs. 4 hat zu laufen:

„(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 14, 16, 20, 42, 46 Abs. 2 und 3, 46b, 56, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den §§ 14, 46 Abs. 2 und 46b angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973, die im § 46 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976, die in den §§ 12 Abs. 2, 16, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978, die in den §§ 11, 42 Abs. 1 und 56 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1981 und die in den §§ 12 Abs. 3, 20 und 42 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1983 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.“

27. § 64 a hat zu laufen:

„§ 64 a. (1) Trifft ein Anspruch auf Beschädigtenrente (§ 10) mit einem Anspruch auf Hinterbliebenenrente (§ 34) zusammen, ist die Beschädigtenzusatzrente (§ 12) der Berechnung der Hinterbliebenenrente als Einkommen (§ 13) zugrunde zu legen. Trifft jedoch ein Anspruch auf Beschädigtenrente (§ 10) mit einem Anspruch auf Witwen(Witwer)rente (§ 35) oder Witwen(Witwer)beihilfe (§ 36 Abs. 2) zusammen, ist die Witwen(Witwer)zusatzrente (§ 35 Abs. 3) und eine allfällige Zulage gemäß § 35 a beziehungsweise die Witwen(Witwer)beihilfe der Berechnung der Beschädigtenzusatzrente als Einkommen (§ 13) zugrunde zu legen, wenn dies für den Versorgungsberechtigten günstiger ist.

(2) Trifft ein Anspruch auf Witwen(Witwer)rente (§ 35) oder Witwen(Witwer)beihilfe

(§ 36 Abs. 2) mit einem Anspruch auf Elternrente zusammen, ist die Witwen(Witwer)zusatzrente sowie eine allfällige Zulage gemäß § 35 a beziehungsweise die Witwen(Witwer)beihilfe der Berechnung der Elternrente als Einkommen (§ 13) zugrunde zu legen.“

28. § 68 Z 1 hat zu lauten:

„1. Witwen und Witwer (§ 35 Abs. 2, § 36 Abs. 2);“

29. § 79 Abs. 3 erster Satz hat zu laufen:

„Wenn mehrere Hinterbliebene ihren Versorgungsanspruch von demselben Verstorbenen ableiten, ist für die örtliche Zuständigkeit der Wohnsitz der Witwe (des Witwers) und, falls keine Witwe (kein Witwer) vorhanden ist, der Wohnsitz der jüngsten Waise maßgebend.“

Artikel II

Das Kriegsopferfondsgesetz, BGBl. Nr. 217/1960, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu laufen:

„§ 1. Zum Zwecke der Fürsorge für Personen, die als Beschädigte oder Witwen (Witwer) einen Anspruch auf eine Rente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, haben, wird der Kriegsopferfonds errichtet.“

2. § 4 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Die Höhe eines Darlehens, das aus den Mitteln des Fonds gewährt wird, soll den sechzigfachen Betrag der monatlichen Grundrente, auf die ein Anspruch nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 besteht, nicht übersteigen. Die Rückzahlung des Darlehens ist durch Abtretung sowie nach Möglichkeit durch Bürgschaften oder Pfandrechte sicherzustellen.“

Artikel III

(1) Blinden, die im Bezug einer Führhundzulage (Beihilfe) stehen, ist mit Wirkung vom 1. Jänner 1982 von Amts wegen an Stelle dieser Leistung auf Grund des Art. I Z 4 eine Blindenführzulage zuzuerkennen.

(2) Wurde die Witwenrente auf Grund der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung des § 38 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 abgefertigt, so lebt der Anspruch auf Witwenversorgung frhestens nach Ablauf des der Berechnung des Abfertigungsbetrages zugrundeliegenden Zeitraumes wieder auf.

(3) Hat ein Landesinvalidenamt gemäß § 55 Abs. 3 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 vor dem 1. Juli 1982 ausdrücklich oder stillschweigend die Zustimmung zur Abtretung von Versorgungsgebühren an einen Träger der Sozialhilfe zur Deckung von Aufwendungen im Sinne des § 55 b des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 erteilt, so

895 der Beilagen**5**

gilt diese Zustimmung als widerrufen, wenn dem Träger der Sozialhilfe auf Grund des Art. I Z 19 dieses Bundesgesetzes ein Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen erwächst. Der Anspruchsübergang gemäß § 55 b des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957 wird in diesen Fällen mit 1. Juli 1982 wirksam, ohne daß es einer Verständigung des Landesinvalidenamtes durch den Träger der Sozialhilfe bedarf.

Artikel IV

(1) Art. I Z 19 und Z 24 sowie Art. III Abs. 3 treten mit 1. Juli 1982, alle übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

VORBLATT

1. Problem

- a) Auswirkungen der tragenden Gedanken der Reform des Familienrechtes auf das Versorgungsrecht.
- b) Der Kostenersatz für den Fall der Unterbringung von Kriegsopfern in Pflegeheimen usw. auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe ist nicht einheitlich geregelt.
- c) Einkommensschwache Kriegsopfer sind von der Erhöhung der Lebenshaltungskosten besonders betroffen.
- d) Fassung einiger Bestimmungen des KOVG infolge der Weiterentwicklung des Sozialrechtes.

2. Ziel

- a) Übertragung der Grundsätze der Gleichbehandlung und Partnerschaft der Familienrechtsreform auf das Versorgungsrecht.
- b) Einheitliche Regelung des Kostenersatzes an die Sozialhilfeträger.
- c) Absicherung einkommensschwacher Kriegsopfer gegen die Erhöhung der Lebenshaltungskosten.
- d) Terminologische Anpassungen.

3. Inhalt

- a) Einbeziehung der Witwer in die Versorgung.
- b) Aufnahme einer dem § 324 Abs. 3 ASVG entsprechenden Bestimmung in das KOVG.
- c) Anhebung der ausschließlich für die Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten Versorgungsleistungen entsprechend der Neufestsetzung der Ausgleichszulagenrichtsätze in der Sozialversicherung.
- d) Neufassung der Bestimmungen über die Blindenführzulage, das Wiederaufleben der Versorgung und das Ruhen der Versorgung.

4. Alternativen

Keine.

5. Kosten

8 Millionen Schilling im Jahre 1982.

Erläuterungen

Die Entwicklung der Kriegsopfersversorgung ist nicht nur durch die Bedürfnisse der Kriegsopfer im besonderen, sondern ganz wesentlich auch durch Änderungen in anderen Rechtsbereichen bestimmt. So besteht zwischen der Regelung des Unterhaltes im bürgerlichen Recht und dem Versorgungsrecht seit jeher dadurch eine enge Wechselbeziehung, daß die familienrechtliche Unterhaltpflicht im Falle des Todes des Versorgungsberechtigten durch die Gewährung von Versorgungsleistungen an die unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen Berücksichtigung findet.

Die im Zuge der Reform des Familienrechtes durchgeföhrte Neuordnung des ehelichen Unterhaltsrechtes bedingte deshalb auch die Anpassung einer Reihe von Bestimmungen des Kriegsopfersversorgungsgesetzes (KOVG), die teilweise bereits durch die Novelle vom 17. November 1977, BGBl. Nr. 614, vorgenommen worden ist. Offen geblieben ist bisher allerdings die Frage, ob bzw. inwieweit im KOVG auch eine Versorgung von Witwern nach weiblichen Kriegsbeschädigten vorgesehen werden soll.

Mit dieser Frage hat sich ein vom Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. Weißenberg zur Überprüfung der Auswirkungen der Reform des Familienrechtes auf das Versorgungsrecht eingerichteter Arbeitskreis befaßt. Mit Rücksicht auf die sehr enge Verknüpfung des Versorgungsrechtes mit dem Sozialversicherungsrecht gelangte dieser Arbeitskreis zur Auffassung, daß eine weitgehende Orientierung an den Regelungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung angezeigt sei.

Durch die 36. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und Novellen zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz und zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz ist nunmehr die Gleichstellung des Witwers einer Versicherten mit der Witwe eines Versicherten für den Bereich der Sozialversicherung normiert worden.

Im Hinblick auf die für den Bereich der Sozialversicherung getroffene Regelung und das in diesem Zusammenhang maßgebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 26. Juni 1980, G 6, 25, 54/79, dem nach Auffassung des Bundesmini-

steriums für soziale Verwaltung auch für den von vergleichbaren Grundsätzen getragenen Bereich des Versorgungsrechtes Geltung zukommt, wird eine Anpassung des KOVG für erforderlich erachtet.

Neben der Einbeziehung der Witwer in die Versorgung nach dem KOVG sieht der Entwurf noch folgende Ergänzungen und Änderungen vor:

- Die Aufnahme einer dem § 324 Abs. 3 ASVG entsprechenden Regelung über Ersatzleistungen an die Träger der Sozialhilfe;
- eine Neufassung der Bestimmungen über das Wiederaufleben der Witwen(Witwer)versorgung;
- die Einführung einer Blindenführzulage an Stelle der bisherigen Führhundzulage;
- die Anhebung der erhöhten Zusatzrenten für Beschädigte und der erhöhten Waisenrenten ab 1. Jänner 1982 entsprechend der Neufestsetzung der Richtsätze für die Ausgleichszulagen in der Sozialversicherung;
- Anpassungen an vergleichbare Bestimmungen des ASVG und das neue Strafgesetzbuch.

Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen würden im Jahre 1982 einen budgetären Mehraufwand von etwa 8 Millionen Schilling bedingen, der im Bundesvoranschlag Deckung findet. Ein zusätzlicher Personalaufwand wird nicht erwachsen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser Regelungen gründet sich auf den Kompetenzstatutbestand „Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene“ des Art. 10 Abs. 1 Z 15 BGVG.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z 1, 4, 16, 18, 22, 25, 26 (§ 6 Abs. 1 Z 1, § 20, § 51 Abs. 1 letzter Satz, § 55 Abs. 1 letzter Satz, § 58 Abs. 1, § 63 Abs. 2 und 4) und Art. III:

Nach der geltenden Fassung des § 20 erhalten Blinde, die infolge einer Dienstbeschädigung nichts oder nur so wenig sehen, daß sie sich in einer ihnen nicht ganz vertrauten Umwelt allein nicht zurechtfinden können (§ 19 Abs. 2), wenn sie mit einem

Führhund beteilt sind, eine Führhundzulage, ansonsten an Stelle dieser Zulage eine Beihilfe. Da die Führhundzulage und die Beihilfe in gleicher Höhe gebühren, sind an dieser Unterscheidung keinerlei rechtliche Folgen geknüpft. Die Begriffe „Führhundzulage“ und „Beihilfe“ sollen deshalb durch den Begriff „Blindenführzulage“ ersetzt werden.

Durch Art. III wird klargestellt, daß die Blindenführzulage keine neue Leistung darstellt, sondern an die Stelle der bisherigen Führhundzulage (Beihilfe) tritt.

Die Umbenennung der Führhundzulage bedingt auch Anpassungen in den §§ 6, 51, 55, 58 und 63.

Darüber hinaus soll die Blindenführzulage gegenüber der Führhundzulage um einen Betrag von 200 S erhöht werden. Hierdurch wird einer Forderung des Verbandes der Kriegsblinden Österreichs Rechnung getragen.

Zu Art. I Z 2, 3, 14, 25 und 26 (§ 12 Abs. 3 und 6, § 42 Abs. 3 und 4, § 63 Abs. 2 und 4):

Im Hinblick auf die im Bereich der Sozialversicherung in Aussicht genommene außerordentliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze um 6,4 vH sollen die erhöhten Zusatzrenten für Beschädigte gemäß § 12 Abs. 3 und die erhöhten Waisenrenten gemäß § 42 Abs. 3 ebenfalls entsprechend angehoben werden, weil sie wie die Ausgleichszulagen der Deckung des Lebensunterhaltes dienen. Eine Anpassung der analogen Leistungen für Witwen und Eltern ist nicht erforderlich, weil diese Leistungen durch Verweisungen auf das ASVG an den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gebunden sind.

Zu Art. I Z 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 15, 17, 20, 21, 22, 23, 27 und 29 (§ 34 erster Satz, § 35 Abs. 1, § 35 Abs. 3 und 4, § 35 a Abs. 1 und 2, §§ 36, 37, § 38 Abs. 4, § 46 b Abs. 1 erster Satz, § 52 Abs. 2 letzter Satz, § 57 Abs. 1 und 3, § 58 Abs. 1, § 59 Abs. 2, § 64 a und § 79 Abs. 3 erster Satz):

Durch die Neufassung der angeführten Bestimmungen wird Witwern nach weiblichen Beschädigten unter den gleichen Voraussetzungen wie Witwen nach männlichen Beschädigten ein Anspruch auf Witwer-Grund- und Zusatzrente, auf Witwerbeihilfe und Zulage zur Witwerrente eingeräumt.

Einige der geltenden Bestimmungen des KOVG nennen als Adressaten der in Betracht kommenden Normen jeweils Personen männlichen Geschlechtes, wiewohl diese Regelungen in gleicher Weise auch für Personen weiblichen Geschlechtes gelten (vgl. etwa § 7 Abs. 1: „Der Beschädigte hat Anspruch auf Beschädigtenrente...“; § 48 Abs. 2: „Bezugsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte ...“). Diese seit jeher auch in anderen Rechtsbereichen bestehende Übung des Gesetzgebers erübrigten gesetzliche Änderungen, weil es offensichtlich ist,

dass Frauen in derartigen Fällen die gleiche Rechtsstellung zukommt wie Männern. Der Entwurf sieht deshalb nur in den Fällen, in denen es aus der Absicht der Neuregelung her notwendig ist, eine geschlechtsspezifische Unterscheidung der Personen vor.

Zu Art. I Z 11 und 12 (§ 38 Abs. 1 und 2, § 38 Abs. 3 erster Satz) und Art. III:

Nach der geltenden Fassung des § 38 Abs. 1 tritt im Falle der Wiederverehelichung an die Stelle des Anspruches auf Witwenrente ein Anspruch auf Abfertigung in Höhe des fünffachen Jahresbetrages der Grundrente. Durch die vorgeschlagene Änderung soll auch dem Bezieher einer Witwerrente, der sich wiederverehelicht hat, ein Anspruch auf Abfertigung eingeräumt werden. Die Abfertigung soll allerdings künftighin analog der für den Bereich der Sozialversicherung durch die 36. Novelle zum ASVG getroffenen Regelung nur mehr in Höhe des 35fachen Monatsbetrages der Grundrente gebühren. Diese Maßnahme soll nicht nur der Finanzierung der Witwersorgung dienen, sondern es sollen hierdurch künftighin vor allem auch Härten vermieden werden, die durch die lange Wartezeit entstehen können. Da derzeit fünf Jahre durch die Abfertigung gedeckt sind, ist ein Wiederaufleben frhestens erst nach Ablauf dieses Zeitraumes möglich. Entsprechend dem reduzierten Anspruch auf Abfertigung sollen die Witwen(Witwer)renten künftighin bereits zweieinhalf Jahre nach dem Erlöschen des Anspruches wieder aufleben können.

Durch Art. III wird sichergestellt, dass die durch die Neufassung des § 38 Abs. 2 auf zweieinhalf Jahre verkürzte Wartezeit dann nicht zur Anwendung gelangt, wenn die Abfertigung vor dem 1. Jänner 1982 erfolgt ist.

Der Anspruch auf Witwersorgung lebt nach der geltenden Fassung des § 38 Abs. 2 unter anderem nur dann wieder auf, wenn der Witwe aus der neuen Ehe kein den „notwendigen Lebensunterhalt deckender Anspruch“ auf Versorgung (Unterhalt) erwachsen ist. Bei der Auslegung dieses Begriffes kommt es immer wieder zu unterschiedlichen Auffassungen. Durch den vorliegenden Entwurf soll deshalb diese Anspruchsvoraussetzung genauer umschrieben und dem System der Kriegsopfersversorgung angepasst werden. Der seinerzeit erloschene Versorgungsanspruch soll dann wieder auflieben, wenn der Witwe (dem Witwer) kein der Versorgung nach dem KOVG gleichwertiger Anspruch auf Versorgung (Unterhalt) aus der neuen Ehe erwachsen ist.

Zu Art. I Z 19 (§ 55 b), Art. III und IV:

Durch die vorgeschlagene Regelung des § 55 b soll in das KOVG eine dem § 324 Abs. 3 ASVG entsprechende Regelung Aufnahme finden, welche es dem Träger der Sozialhilfe ermöglichen würde,

895 der Beilagen

9

dann in bestimmten Grenzen auf Versorgungsbezüge zu greifen, wenn der Versorgungsberechtigte in einer Anstalt oder einem Heim auf Kosten des Sozialhilfeträgers untergebracht ist.

Durch die Beschränkung des in die Form einer Legalzession gekleideten Rückgriffsrechtes des Sozialhilfeträgers auf bestimmte Leistungstypen und die Begrenzung des Anspruchsüberganges mit höchstens 80 vH der in Frage kommenden Bezüge soll sichergestellt werden, daß dem Versorgungsberechtigten je nach seinen Unterhaltsverpflichtungen ein entsprechender Teil der Versorgungsbezüge verbleibt.

Wie im Bereich der Sozialversicherung sollen auch in der Kriegsopfersversorgung die Familienzulagen und die Sonderzahlungen vom Anspruchsübergang nicht erfaßt werden. Ferner sollen auch die für außergewöhnlichen Kleider- und Wäschebedarf gewährten Pauschaleistungen (Abschnitt VII der Anlage zu § 32) und die Blindenführzulage (§ 20) den Versorgungsberechtigten zur Gänze verbleiben.

Da eine mißbräuchliche Verwendung der den Versorgungsberechtigten zu belassenden Beträge im Einzelfall nicht auszuschließen ist, sollen die Landesinvalidenämter durch den letzten Satz des § 55 b Abs. 1 ermächtigt werden, diese Beträge unmittelbar an die unterhaltsberechtigten Angehörigen auszuzahlen.

Bei der Umschreibung der für die Anstaltpflege bzw. Heimunterbringung im Sinne der vorgeschlagenen Bestimmung in Frage kommenden Anstalten und Heime wurde auf die Terminologie der Sozialhilfegesetze der Länder Bedacht genommen. Wegen der Vielfalt der bestehenden Einrichtungen wurde allerdings von einer taxativen Aufzählung abgesehen.

Durch die Aufnahme der vorliegenden Regelung in das KOVG würde auch einer Anregung aus dem Kreis der Sozialhilfeträger Rechnung getragen.

Im Hinblick darauf, daß die Durchführung des § 55 b eine längere Vorbereitungszeit in Anspruch nehmen wird (siehe in diesem Zusammenhang die Bestimmung des Art. III Abs. 3), soll diese Regelung erst mit 1. Juli 1982 in Kraft treten.

Zu Art. I Z 24 (§ 61):

Die Terminologie des geltenden § 61 folgt noch den Begriffsbestimmungen des alten Strafgesetzbuches. Durch die vorgeschlagene Neufassung sollen die durch das Strafgesetzbuch (StGB), BGBL. Nr. 60/1974, geschaffenen Möglichkeiten der

Anhaltung in Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher, entwöhnnungsbedürftige Rechtsbrecher bzw. gefährliche Rückfallstäter Berücksichtigung finden. Ferner soll im Sinne der Diktion des neuen Strafgesetzbuches (§ 12 StGB) der Begriff „Mitschuld“ durch den Begriff „Beteiligung“ ersetzt werden.

Im Falle der Unterbringung eines Renten(Pensions)berechtigten auf Kosten des Bundes in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 1 StGB, das ist im Falle der Begehung einer Tat unter dem Einfluß eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes, wird durch § 324 Abs. 4 ASVG dem Bund ein Ersatzanspruch in dem im § 324 Abs. 3 ASVG (vgl. die Ausführungen zu Art. I Z 19) vorgesehenen Umfang eingeräumt. Da jedoch im Bereich der Kriegsopfersversorgung der Bund selbst Träger der Versorgung ist, kommt ein dem § 324 Abs. 3 und 4 ASVG entsprechender Anspruchsübergang nicht in Betracht (Bund — Bund). Im § 61 Abs. 2 wird deshalb vorgesehen, daß in derartigen Fällen der Versorgungsanspruch in dem durch § 55 b des Entwurfes für den Fall des Anspruchsüberganges auf den Träger der Sozialhilfe bestimmten Umfang ruht.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen Abs. 2.

Zu Art. I Z 28 (§ 68 Z 1):

Zur Hinterbliebenenversorgung nach dem KOVG gehört auch die Vorsorge für den Krankheitsfall. § 68 sieht deshalb vor, daß Witwen, Waisen und Eltern bei der Gebietskrankenkasse ihres Wohnsitzes in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen zu versichern sind. Durch die Neufassung des § 68 Z 1 soll auch Witwern die Möglichkeit einer derartigen Versicherung eingeräumt werden.

Zu Art. II (Änderung des Kriegsopferfondsgesetzes):

Nach der geltenden Fassung des Kriegsopferfondsgesetzes kann neben Beschädigten auch Witwen, die einen Anspruch auf Rente nach dem KOVG besitzen, finanzielle Hilfe in Form von zinsenfreien Darlehen gewährt werden.

Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 1 sollen — analog der für das KOVG durch Art. I vorgeschlagenen Regelung — auch Witwer im Sinne des KOVG in den Personenkreis Aufnahme finden, für den finanzielle Hilfeleistungen aus diesem Fonds in Betracht kommen.

Die Neufassung des § 4 Abs. 2 ist aus redaktionellen Gründen erforderlich.

Textgegenüberstellung

Kriegsopfersorgungsgesetz 1957

Geltende Fassung

§ 6 Abs. 1 Z 1:

1. Beschädigtenrente, Schwerstbeschädigtenzulage, Familienzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Hilflosenzulage, Führhundzulage, Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung;

§ 12 Abs. 3:

(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage den Betrag von 2 351 S nicht erreicht.

§ 12 Abs. 6:

(6) An die Stelle der im Abs. 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und an die Stelle des im Abs. 3 angeführten Betrages mit Wirkung vom 1. Jänner 1982 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 20:

§ 20. Blinde (§ 19 Abs. 2) erhalten, wenn sie mit einem Führhund beteilt sind (Abschnitt I Z 11 der Anlage zu § 32), eine Führhundzulage, ansonsten an Stelle dieser Zulage eine Beihilfe. Die Führhundzulage (Beihilfe) beträgt monatlich 250 S. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.

§ 34 erster Satz:

Ist der Tod die unmittelbare oder mittelbare Folge einer Dienstbeschädigung, so wird Hinterbliebenenrente (Witwenrente, Waisenrente, Elternrente) gewährt.

§ 35 Abs. 1:

(1) Die Witwenrente wird als Grundrente und als Zusatzrente geleistet.

Vorgeschlagene Fassung

§ 6 Abs. 1 Z 1:

1. Beschädigtenrente, Schwerstbeschädigtenzulage, Familienzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Hilflosenzulage, Blindenführzulage, Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung;

§ 12 Abs. 3:

(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage den Betrag von 2 501 S nicht erreicht.

§ 12 Abs. 6:

(6) An die Stelle der im Abs. 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und an die Stelle des im Abs. 3 angeführten Betrages mit Wirkung vom 1. Jänner 1983 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 20:

§ 20. Blinde (§ 19 Abs. 2) erhalten zur Beschädigtenrente auf Antrag eine Blindenführzulage. Die Blindenführzulage beträgt monatlich 986 S. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1983 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.

§ 34 erster Satz:

Ist der Tod die unmittelbare oder mittelbare Folge einer Dienstbeschädigung, so wird Hinterbliebenenrente (Witwenrente, Witwerrente, Waisenrente, Elternrente) gewährt.

§ 35 Abs. 1:

(1) Die Witwen(Witwer)rente wird als Grundrente und als Zusatzrente geleistet.

Geltende Fassung**§ 35 Abs. 3 und 4:**

(3) Die Zusatzrente ist — abgesehen von der im Abs. 4 enthaltenen Regelung — auf Antrag und in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe ohne Berücksichtigung der Grundrente den jeweiligen Betrag des Richtsatzes für Pensionsberechtigte auf Witwenpension gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigte Kind, für das die Witwe zu sorgen hat, um den jeweiligen im § 293 Abs. 1 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgesehenen Betrag.

(4) Bei Zuerkennung einer Grundrente nach Abs. 2 ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe der Witwe eine Zusatzrente zuzuerkennen ist.

§ 35 a Abs. 1 und 2:

(1) Witwen nach Beschädigten, die in den letzten zwei Jahren vor dem Tod insgesamt zwölf Monate lang eine Pflegezulage der Stufe III, IV oder V oder eine Blindenzulage in der Höhe einer dieser Pflegezulagen bezogen haben oder die vor ihrem Tod ununterbrochen fünf Jahre lang einen rechtskräftigen Anspruch auf eine dieser Zulagen hatten, erhalten auf Antrag zur Witwenrente eine monatliche Zulage, wenn die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und die eheliche Gemeinschaft bis zum Tode des Beschädigten bestanden hat.

(2) Die Zulage nach Abs. 1 beträgt zwei Drittel des jeweiligen Betrages jener Stufe der Pflege(Blinden)zulage, die dem verstorbenen Ehegatten im Zeitpunkte seines Todes zuerkannt war; sie gebührt insoweit, als das Einkommen (§ 13) der Witwe die Summe aus Grundrente, Zusatzrente und zwei Dritteln der Pflege(Blinden)zulage nicht erreicht.

§ 36:

§ 36. (1) Witwen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vH oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Witwenrente auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

Vorgeschlagene Fassung**§ 35 Abs. 3 und 4:**

(3) Die Zusatzrente ist — abgesehen von der im Abs. 4 enthaltenen Regelung — auf Antrag und in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe (des Witwers) ohne Berücksichtigung der Grundrente den jeweiligen Betrag des Richtsatzes für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigte Kind, für das die Witwe (der Witwer) zu sorgen hat, um den jeweiligen im § 293 Abs. 1 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgesehenen Betrag.

(4) Bei Zuerkennung einer Grundrente nach Abs. 2 ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe der Witwe (dem Witwer) eine Zusatzrente zuzuerkennen ist.

§ 35 a Abs. 1 und 2:

(1) Witwen (Witwer) nach Beschädigten, die in den letzten zwei Jahren vor dem Tod insgesamt zwölf Monate lang eine Pflegezulage der Stufe III, IV oder V oder eine Blindenzulage in der Höhe einer dieser Pflegezulagen bezogen haben oder die vor ihrem Tod ununterbrochen fünf Jahre lang einen rechtskräftigen Anspruch auf eine dieser Zulagen hatten, erhalten auf Antrag zur Witwen(Witwer)rente eine monatliche Zulage, wenn die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und die eheliche Gemeinschaft bis zum Tode des Beschädigten bestanden hat.

(2) Die Zulage nach Abs. 1 beträgt zwei Drittel des jeweiligen Betrages jener Stufe der Pflege(Blinden)zulage, die dem verstorbenen Ehegatten im Zeitpunkte seines Todes zuerkannt war; sie gebührt insoweit, als das Einkommen (§ 13) der Witwe (des Witwers) die Summe aus Grundrente, Zusatzrente und zwei Dritteln der Pflege(Blinden)zulage nicht erreicht.

§ 36:

§ 36. (1) Witwen (Witwern) nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vH oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Witwen(Witwer)rente auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

12

895 der Beilagen

Geltende Fassung

(2) Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vH oder auf eine Pflegezulage hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Witwenbeihilfe zu bewilligen. Die Witwenbeihilfe ist in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe die im § 35 Abs. 3 aufgestellte Einkommensgrenze zuzüglich eines Betrages von zwei Dritteln der Grundrente nach § 35 Abs. 2 nicht erreicht.

(3) Die nach Abs. 2 bemessene Witwenbeihilfe gebührt mindestens im Betrag von 50 S monatlich.

§ 37:

§ 37. Eine Witwenrente (Witwenbeihilfe) gebührt nicht, wenn

1. im Zeitpunkt des Todes des Beschädigten die Ehe dem Bande nach nicht bestanden hat, es sei denn, daß der Beschädigte der Frau, deren Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte;
2. die Ehegatten aus alleinigem Verschulden der Gattin nicht in ehelicher Gemeinschaft lebten;
3. eine erst nach dem schädigenden Ereignisse geschlossene Ehe noch nicht ein Jahr gedauert hat, es sei denn, daß der Ehe ein versorgungsberechtigtes Kind entstammt oder die Ehe von Personen geschlossen wurde, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe der Anspruch auf Witwenrente (Witwenbeihilfe) nicht ausgeschlossen gewesen wäre.

§ 38 Abs. 1 und 2:

(1) Im Falle der Wiederverehelichung erlischt der Anspruch auf Witwenversorgung; an die Stelle des Anspruches auf Witwenrente (§ 35) tritt ein Anspruch auf Abfertigung in der Höhe des fünffachen Jahresbetrages der Grundrente

Vorgeschlagene Fassung

(2) Witwen (Witwern) nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vH oder auf eine Pflegezulage hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Witwen(Witwer)beihilfe zu bewilligen. Die Witwen(Witwer)beihilfe ist in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe (des Witwers) die im § 35 Abs. 3 aufgestellte Einkommensgrenze zuzüglich eines Betrages von zwei Dritteln der Grundrente nach § 35 Abs. 2 nicht erreicht.

(3) Die nach Abs. 2 bemessene Witwen(Witwer)beihilfe gebührt mindestens im Betrag von 50 S monatlich.

§ 37:

§ 37. (1) Eine Witwen(Witwer)rente oder eine Witwen(Witwer)beihilfe gebührt auch

1. der Frau,
2. dem Mann,

deren (dessen) Ehe mit dem (der) Beschädigten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr (ihm) der (die) Beschädigte zur Zeit seines (ihres) Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte.

(2) Eine Witwen(Witwer)rente oder eine Witwen(Witwer)beihilfe gebührt jedoch nicht, wenn

1. die Ehegatten aus alleinigem Verschulden der Ehefrau (des Ehemannes) nicht in ehelicher Gemeinschaft gelebt haben;
2. eine erst nach dem schädigenden Ereignisse geschlossene Ehe noch nicht ein Jahr gedauert hat, es sei denn, daß der Ehe ein versorgungsberechtigtes Kind entstammt oder die Ehe von Personen geschlossen worden ist, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe der Anspruch auf Witwen(Witwer)rente oder Witwen(Witwer)beihilfe nicht ausgeschlossen gewesen wäre.

§ 38 Abs. 1 und 2:

(1) Im Falle der Wiederverehelichung erlischt der Anspruch auf Witwen(Witwer)versorgung; an die Stelle des Anspruches auf Witwen(Witwer)versorgung tritt ein Anspruch auf Abfertigung in der Höhe des 35fachen Monatsbetrages der

Geltende Fassung

(§ 35 Abs. 2), die der Witwe im Monate der Wiederverehelichung zustand. Eine zur Grundrente geleistete Zusatzrente (§ 35 Abs. 3) sowie eine zur Witwenrente geleistete Zulage (§ 35 a) bleiben außer Betracht. Hingegen sind die Sonderzahlungen bei der Berechnung des Abfertigungsbetrages einzubeziehen. Die Abfertigung ist auch dann zu leisten, wenn die Witwe durch die Wiederverehelichung die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hat. Witwenbeihilfen (§ 36 Abs. 2) sind nicht abzufertigen.

(2) Der Anspruch auf Witwenversorgung lebt fruestens nach Ablauf des der Berechnung des Abfertigungsbetrages zugrunde gelegten Zeitraumes auf Antrag wieder auf, wenn die neue Ehe durch Tod des Ehegatten oder durch Scheidung oder Aufhebung aufgelöst oder für nichtig erklärt wurde und die Auflösung der Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Ehefrau erfolgte oder bei Nichtigerklärung der Ehe die Ehefrau als schuldlos anzusehen ist, wenn und insolange ihr aus dieser Ehe kein den notwendigen Lebensunterhalt deckender Anspruch auf Versorgung (Unterhalt) erwachsen ist und sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

§ 38 Abs. 3 erster Satz:

Im Falle der Wiederverehelichung mit einem Schwerbeschädigten erlischt der Anspruch auf Witwenversorgung nicht, eine zur Witwenrente geleistete Zulage (§ 35 a) ist jedoch auf die Dauer dieser Ehe einzustellen.

§ 38 Abs. 4:

(4) Beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Witwenversorgung nach diesem Bundesgesetze gebührt nur die für die Witwe günstigere Versorgung.

§ 42 Abs. 3 und 4:

(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit gemäß § 41 Abs. 1 über das vollendete 18. Lebensjahr geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) bei einfach verwaisten Waisen den Betrag von 1 772 S und bei Doppelwaisen den Betrag von 2 802 S nicht erreicht.

Vorgeschlagene Fassung

Grundrente (§ 35 Abs. 2), die der Witwe (dem Witwer) im Monate der Wiederverehelichung zustand. Die Abfertigung ist auch dann zu leisten, wenn die Witwe (der Witwer) durch die Wiederverehelichung die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hat. Witwen(Witwer)beihilfen (§ 36 Abs. 2) sind nicht abzufertigen.

(2) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf Witwen(Witwer)versorgung auf Antrag wieder auf,

1. wenn und insolange der in Abs. 1 bezeichneten Person aus dieser Ehe kein Anspruch auf Versorgung (Unterhalt) in Höhe der nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes jeweils im Betracht kommenden vollen Witwen(Witwer)versorgung (§§ 35, 36) erwachsen ist und
2. die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden dieser Person aufgelöst worden ist oder im Falle der Nichtigerklärung der Ehe diese Person als schuldlos anzusehen ist und
3. im Falle einer Abfertigung gemäß Abs. 1 zweieinhalb Jahre seit dem seinerzeitigen Erlöschen des Anspruches verstrichen sind.

§ 38 Abs. 3 erster Satz:

Im Falle der Wiederverehelichung mit einem (einer) Schwerbeschädigten erlischt der Anspruch auf Witwen(Witwer)versorgung nicht, eine zur Witwen(Witwer)rente geleistete Zulage (§ 35 a) ist jedoch auf die Dauer dieser Ehe einzustellen.

§ 38 Abs. 4:

(4) Beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Witwen(Witwer)versorgung nach diesem Bundesgesetze gebührt nur die für die Witwe (den Witwer) günstigere Versorgung.

§ 42 Abs. 3 und 4:

(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit gemäß § 41 Abs. 1 über das vollendete 18. Lebensjahr geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) bei einfach verwaisten Waisen den Betrag von 1 885 S und bei Doppelwaisen den Betrag von 2 981 S nicht erreicht.

14

895 der Beilagen

Geltende Fassung

(4) An die Stelle der im Abs. 1 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1981 und an die Stelle der im Abs. 3 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1982 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 46 b Abs. 1 erster Satz:

Hinterbliebenen ist wegen der ihnen erwachsenden außergewöhnlichen Ausgaben für eine ihnen verordnete Diätverpflegung auf Antrag zur Zusatzrente gemäß § 35 Abs. 3, zur Witwenbeihilfe gemäß § 36 Abs. 2, zur erhöhten Waisenrente und Waisenbeihilfe gemäß § 42 Abs. 3 und zur Elternrente gemäß § 46 ein Zuschuß zu gewähren, wenn die Diätverpflegung wegen einer der aufgezählten Erkrankungen erforderlich ist.

§ 51 Abs. 1 letzter Satz:

Zusatzrenten (§ 12) sowie die Zulagen (Beihilfe) gemäß §§ 16 bis 20 werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem dritten Monat vor der Geltendmachung des Anspruches.

§ 52 Abs. 2 letzter Satz:

Ein Ausgleich gebührt jedoch nicht, wenn die gemäß § 36 Abs. 3 gewährte Witwenbeihilfe oder die gemäß § 46 Abs. 6 gewährte Elternrente eingestellt wird, weil das Einkommen (§ 13) die in Betracht kommende Einkommensgrenze überschreitet.

§ 55 Abs. 1 letzter Satz:

Ansprüche auf Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19), Hilflosenzulage (§§ 18 a und 46 a), Zuschuß (§§ 14 und 46 b), Führhundzulage (§ 20), Sterbegeld (§ 47) sowie auf das Kleider- und Wäschepauschale (Abschnitt VII der Anlage zu § 32) können weder verpfändet noch gepfändet werden.

Vorgeschlagene Fassung

(4) An die Stelle der im Abs. 1 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1981 und an die Stelle der im Abs. 3 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1983 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 46 b Abs. 1 erster Satz:

Hinterbliebenen ist wegen der ihnen erwachsenden außergewöhnlichen Ausgaben für eine ihnen verordnete Diätverpflegung auf Antrag zur Zusatzrente gemäß § 35 Abs. 3, zur Witwen(Witwer)beihilfe gemäß § 36 Abs. 2, zur erhöhten Waisenrente und Waisenbeihilfe gemäß § 42 Abs. 3 und zur Elternrente gemäß § 46 ein Zuschuß zu gewähren, wenn die Diätverpflegung wegen einer der aufgezählten Erkrankungen erforderlich ist.

§ 51 Abs. 1 letzter Satz:

Zusatzrenten (§ 12) sowie die Zulagen gemäß §§ 16 bis 20 werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem dritten Monat vor der Geltendmachung des Anspruches.

§ 52 Abs. 2 letzter Satz:

Ein Ausgleich gebührt jedoch nicht, wenn die gemäß § 36 Abs. 3 gewährte Witwen(Witwer)beihilfe oder die gemäß § 46 Abs. 6 gewährte Elternrente eingestellt wird, weil das Einkommen (§ 13) die in Betracht kommende Einkommensgrenze überschreitet.

§ 55 Abs. 1 letzter Satz:

Ansprüche auf Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19), Blindenführzulage (§ 20), Hilflosenzulage (§§ 18 a und 46 a), Zuschuß (§§ 14 und 46 b), Sterbegeld (§ 47) sowie auf das Kleider- und Wäschepauschale (Abschnitt VII der Anlage zu § 32) können weder verpfändet noch gepfändet werden.

ABSCHNITT XIV b

Anspruchsübergang auf die Träger der Sozialhilfe

§ 55 b. (1) Wird ein Versorgungsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Pflege-, Wohn- oder Altenheim, in einer Anstalt oder einem

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Heim für Geisteskranke oder Süchtige oder in einer gleichartigen Einrichtung verpflegt, so geht der Anspruch auf Beschädigten (Hinterbliebenen)rente, Schwerstbeschädigtenzulage und Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Versorgungsberechtigte auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 vH dieses Anspruches. Wenn und soweit die Verpflegskosten durch den vom Anspruchsübergang erfaßten Betrag noch nicht gedeckt sind, geht auch ein allfälliger Anspruch auf Hilflosenzulage, Pflege- oder Blindenzulage höchstens bis zu 80 vH auf den Träger der Sozialhilfe über. Der Anspruchsübergang tritt mit dem auf die Verständigung des Landesinvalidenamtes durch den Sozialhilfeträger folgenden Monat für die Dauer der Pflege ein. Die dem Versorgungsberechtigten zu belassenden Beträge können vom Landesinvalidenamt unmittelbar an die unterhaltsberechtigten Angehörigen ausgezahlt werden.

(2) Hat das Landesinvalidenamt Leistungen angewiesen, auf die dem Versorgungsberechtigten gemäß Abs. 1 kein Anspruch mehr zustand, so kann es diese Leistungen auf die gemäß Abs. 1 zu belassenden Beträge (einschließlich der Sonderzahlungen gemäß § 109) anrechnen.

(3) Gleichartige Ansprüche gegen die Träger der Sozialversicherung gehen dem Anspruch gemäß Abs. 1 vor.

§ 57 Abs. 1:

(1) Mit Zustimmung des Versorgungsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters kann Empfängern einer rechtskräftig zuerkannten Beschädigtenrente und Witwenrente, die das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Umwandlung der Rente durch Auszahlung einer Abfertigung bewilligt werden.

§ 57 Abs. 3:

(3) Voraussetzung für die Bewilligung der Umwandlung einer Rente durch Auszahlung einer Abfertigung ist, daß der gegenwärtige Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit des Beschädigten voraussichtlich dauernd ist, daß in Hinblick auf den allgemeinen Gesundheitszustand des Beschädigten oder der Witwe keine ärztlichen Bedenken gegen die Abfertigung bestehen und daß die Abferti-

§ 57 Abs. 1:

(1) Mit Zustimmung des Versorgungsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters kann Empfängern einer rechtskräftig zuerkannten Beschädigtenrente und Witwen(Witwer)rente, die das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Umwandlung der Rente durch Auszahlung einer Abfertigung bewilligt werden.

§ 57 Abs. 3:

(3) Voraussetzung für die Bewilligung der Umwandlung einer Rente durch Auszahlung einer Abfertigung ist, daß der gegenwärtige Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit des Beschädigten voraussichtlich dauernd ist, daß in Hinblick auf den allgemeinen Gesundheitszustand des Beschädigten oder der Witwe (des Witwers) keine ärztlichen Bedenken gegen die Abfertigung bestehen und

Geltende Fassung

gungssumme zur Gründung oder Erhaltung einer gesicherten, den Lebensunterhalt voll gewährleistenden oder wenigstens wesentlich erleichternden Existenz Verwendung findet.

§ 58 Abs. 1:

(1) Die Abfertigung ist mit dem einhundertzwanzigfachen Betrage des abzfertigenden Rententeiles zu bemessen. Abfertigungsfähig sind von Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 und 60 vH zwei Dritteln, von Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 bis 100 vH und von Witwenrenten die Hälfte der Rente. Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 vH oder 40 vH, Zusatzrenten, Zulagen gemäß § 35 a, Familienzulagen, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Führhundzulagen, Schwerstbeschädigtenzulagen, Hilflosenzulagen und Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung sind nicht abfertigungsfähig.

§ 59 Abs. 2:

(2) Wenn sich eine Witwe, deren Rente zum Teil abgefertigt wurde, wieder verehelicht, sind auf den nicht abgefertigten Rententeil die Bestimmungen des § 38 anzuwenden.

§ 61:

§ 61. (1) Für die Dauer der Verbüßung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe ruht der Anspruch auf Leistung der Beschädigtenrente und Hinterbliebenenrente. Wenn der Versorgungsberechtigte bedürftige Angehörige hat, zu deren Unterhalt er verpflichtet ist, kann diesen unter der Voraussetzung, daß sie nicht mitschuldig erklärt wurden, die ruhende Grundrente ausgefolgt werden.

(2) Der Anspruch auf Leistung der Waisenrente ruht für die Dauer einer unentgeltlichen Verpflegung in einer Erziehungsanstalt; die Waisenrente ist jedoch dem Träger der Verpflegskosten auszu folgen. Das gleiche gilt für den Anspruch auf Leistung der Familienzulagen für Kinder (§§ 16, 17).

Vorgeschlagene Fassung

daß die Abfertigungssumme zur Gründung oder Erhaltung einer gesicherten, den Lebensunterhalt voll gewährleistenden oder wenigstens wesentlich erleichternden Existenz Verwendung findet.

§ 58 Abs. 1:

(1) Die Abfertigung ist mit dem einhundertzwanzigfachen Betrage des abzfertigenden Rententeiles zu bemessen. Abfertigungsfähig sind von Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 und 60 vH zwei Dritteln, von Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 bis 100 vH und von Witwen(Witwer)renten die Hälfte der Rente. Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 vH oder 40 vH, Zusatzrenten, Zulagen gemäß § 35 a, Familienzulagen, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Blindenführzulagen, Schwerstbeschädigtenzulagen, Hilflosenzulagen und Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung sind nicht abfertigungsfähig.

§ 59 Abs. 2:

(2) Wenn sich eine Witwe (ein Witwer), deren (dessen) Rente zum Teil abgefertigt wurde, wieder verehelicht, sind auf den nicht abgefertigten Rententeil die Bestimmungen des § 38 anzuwenden.

§ 61:

§ 61. (1) Der Anspruch auf Beschädigten(Hinterbliebenen)rente (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschüsse) ruht, solange der Versorgungsberechtigte eine mehr als einmonatige Freiheitsstrafe verbüßt oder in den Fällen der § 21 Abs. 2, §§ 22 und 23 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, in einer der dort genannten Anstalten angehalten wird. Wenn der Versorgungsberechtigte bedürftige Angehörige hat, zu deren Unterhalt er gesetzlich verpflichtet ist, kann diesen die ruhende Grundrente ausgefolgt werden. Dies gilt nicht für Angehörige, deren Beteiligung an der strafbaren Handlung, die die Freiheitsstrafe oder die Anhaltung verursacht hat, durch rechtskräftiges Erkenntnis des Strafgerichtes oder durch rechtskräftigen Bescheid einer Verwaltungsbehörde festgestellt ist.

(2) Für die Dauer der Unterbringung eines Versorgungsberechtigten auf Kosten des Bundes in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches ruhen die Versorgungsleistungen in dem durch § 55 b für den Fall des Anspruchsüberganges auf den Träger der Sozialhilfe

Geltende Fassung**§ 63 Abs. 2:**

(2) Die in den §§ 20 und 47 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Juli 1967 mit dem Anpassungsfaktor 1,081 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen.

§ 63 Abs. 4:

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 14, 16, 42, 46 Abs. 2 und 3, 46 b, 56, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den §§ 14, 46 Abs. 2 und 46 b angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973, die im § 46 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976, die in den §§ 12 Abs. 2, 16, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978, die in den §§ 11, 42 Abs. 1 und 56 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1981 und die in den §§ 12 Abs. 3 und 42 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1982 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

§ 64 a:

§ 64 a. (1) Trifft ein Anspruch auf Beschädigtenrente (§ 10) mit einem Anspruch auf Hinterbliebenenrente (§ 34) zusammen, ist die Beschädigungszusatzrente (§ 12) der Berechnung der Hinterbliebenenrente als Einkommen (§ 13) zugrunde zu legen. Trifft jedoch ein Anspruch auf Beschädigtenrente (§ 10) mit einem Anspruch auf Witwenrente (§ 35) oder Witwenbeihilfe (§ 36 Abs. 2) zusammen, ist die Witwenzusatzrente (§ 35 Abs. 3) und eine allfällige Zulage gemäß § 35 a beziehungsweise die Witwenbeihilfe der Berechnung der Beschädigungszusatzrente als Einkommen (§ 13) zugrunde zu legen, wenn dies für den Versorgungsberechtigten günstiger ist.

Vorgeschlagene Fassung

bestimmten Umfang. Die dem Versorgungsberechtigten zu belassenden Beträge können vom Landesinvalidenamt unmittelbar an die unterhaltsberechtigten Angehörigen ausgezahlt werden.

(3) Der Anspruch auf Leistung der Waisenrente ruht für die Dauer einer unentgeltlichen Verpflegung in einer Erziehungsanstalt; die Waisenrente ist jedoch dem Träger der Verpflegskosten auszufolgen. Das gleiche gilt für den Anspruch auf Leistung der Familienzulagen für Kinder (§§ 16, 17).

§ 63 Abs. 2:

(2) Die im § 47 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Juli 1967 mit dem Anpassungsfaktor 1,081 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen.

§ 63 Abs. 4:

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 14, 16, 20, 42, 46 Abs. 2 und 3, 46 b, 56, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den §§ 14, 46 Abs. 2 und 46 b angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973, die im § 46 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976, die in den §§ 12 Abs. 2, 16, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978, die in den §§ 11, 42 Abs. 1 und 56 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1981 und die in den §§ 12 Abs. 3 und 42 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1982 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

§ 64 a:

§ 64 a. (1) Trifft ein Anspruch auf Beschädigtenrente (§ 10) mit einem Anspruch auf Hinterbliebenenrente (§ 34) zusammen, ist die Beschädigungszusatzrente (§ 12) der Berechnung der Hinterbliebenenrente als Einkommen (§ 13) zugrunde zu legen. Trifft jedoch ein Anspruch auf Beschädigtenrente (§ 10) mit einem Anspruch auf Witwen(Witwer)rente (§ 35) oder Witwen(Witwer)beihilfe (§ 36 Abs. 2) zusammen, ist die Witwen(Witwer)zusatzrente (§ 35 Abs. 3) und eine allfällige Zulage gemäß § 35 a beziehungsweise die Witwen(Witwer)beihilfe der Berechnung der Beschädigungszusatzrente als Einkommen (§ 13) zugrunde zu legen, wenn dies für den Versorgungsberechtigten günstiger ist.

18

895 der Beilagen

Geltende Fassung

(2) Trifft ein Anspruch auf Witwenrente (§ 35) oder Witwenbeihilfe (§ 36 Abs. 2) mit einem Anspruch auf Elternrente zusammen, ist die Witwenzusatzrente sowie eine allfällige Zulage gemäß § 35 a beziehungsweise die Witwenbeihilfe der Berechnung der Elternrente als Einkommen (§ 13) zugrunde zu legen.

§ 68 Z. 1:

1. Witwen (§ 35 Abs. 2, § 36 Abs. 2);

§ 79 Abs. 3 erster Satz:

Wenn mehrere Hinterbliebene ihren Versorgungsanspruch von demselben Verstorbenen ableiten, ist für die örtliche Zuständigkeit der Wohnsitz der Witwe und, falls keine Witwe vorhanden ist, der Wohnsitz der jüngsten Waise maßgebend.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Trifft ein Anspruch auf Witwen(Witwer)rente (§ 35) oder Witwen(Witwer)beihilfe (§ 36 Abs. 2) mit einem Anspruch auf Elternrente zusammen, ist die Witwen(Witwer)zusatzrente sowie eine allfällige Zulage gemäß § 35 a beziehungsweise die Witwen(Witwer)beihilfe der Berechnung der Elternrente als Einkommen (§ 13) zugrunde zu legen.

§ 68 Z. 1:

1. Witwen und Witwer (§ 35 Abs. 2, § 36 Abs. 2);

§ 79 Abs. 3 erster Satz:

Wenn mehrere Hinterbliebene ihren Versorgungsanspruch von demselben Verstorbenen ableiten, ist für die örtliche Zuständigkeit der Wohnsitz der Witwe (des Witwers) und, falls keine Witwe (kein Witwer) vorhanden ist, der Wohnsitz der jüngsten Waise maßgebend.

Textgegenüberstellung

Kriegsopferfondsgesetz

Geltende Fassung

§ 1:

§ 1. Zum Zwecke der Fürsorge für Personen, die als Beschädigte oder Witwen einen Anspruch auf eine Rente nach dem Kriegsopfersorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, haben, wird der Kriegsopferfonds errichtet.

§ 4 Abs. 2:

(2) Die Höhe eines Darlehens, das aus den Mitteln des Fonds gewährt wird, soll den sechzigfachen Betrag der monatlichen Rente, auf die ein Anspruch nach dem Kriegsopfersorgungsgesetz 1957 besteht, nicht übersteigen; Zusatzrenten, Frauen- und Kinderzulagen, Pflege-, Blinden- und Führhundzulagen sowie Ernährungszulagen sind hiebei außer Betracht zu lassen. Die Rückzahlung der Darlehen ist durch Abtretungen sowie nach Möglichkeit durch Bürgschaften oder Pfandrechte sicherzustellen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 1:

§ 1. Zum Zwecke der Fürsorge für Personen, die als Beschädigte oder Witwen (Witwer) einen Anspruch auf eine Rente nach dem Kriegsopfersorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, haben, wird der Kriegsopferfonds errichtet.

§ 4 Abs. 2:

(2) Die Höhe eines Darlehens, das aus den Mitteln des Fonds gewährt wird, soll den sechzigfachen Betrag der monatlichen Grundrente, auf die ein Anspruch nach dem Kriegsopfersorgungsgesetz 1957 besteht, nicht übersteigen. Die Rückzahlung des Darlehens ist durch Abtretung sowie nach Möglichkeit durch Bürgschaften oder Pfandrechte sicherzustellen.